**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 5 (1958)

Heft: 3

**Artikel:** Der neue Beschlussesentwurf

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-364940

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

# Der neue Beschlussesentwurf

Der Bundesrat hat am 18. April 1958 eine Botschaft an die Bundesversammlung und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes verabschiedet. Die vorberatende Kommission des Ständerates ist auf den 21. Mai 1958 nach Luzern aufgeboten. Ueber den Inhalt der Vorlage teilte die Bundeskanzlei folgendes mit:

«Nach der Abstimmung vom 3. März 1957, an welcher ein besonderer Verfassungsartikel über den Zivilschutz zwar das Ständemehr, nicht aber die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erreichte, wurden die Arbeiten an einem umfassenden Gesetz vorläufig eingestellt. Anderseits konnte und darf auch in Zukunft nicht einfach auf den Zivilschutz verzichtet werden. Der Bundesrat schlägt nun

# eine vorläufige und auf fünf Jahre befristete Ordnung

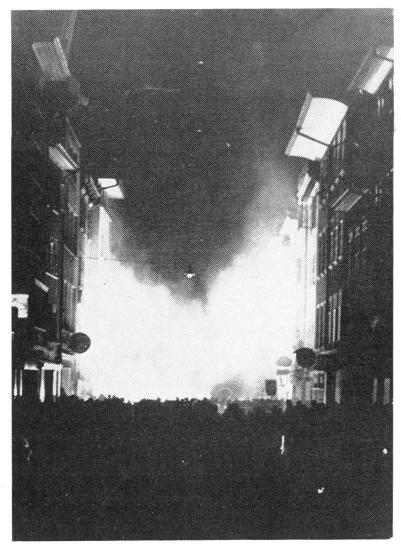
vor, welche die Rechtsgrundlage bilden soll für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen. Dass Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung zu einem solchen vorübergehenden Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.

Der neue Bundesbeschluss soll denjenigen vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen, der seinerzeit, nach der damals geltenden Dringlichkeitsordnung, die seither zweimal revidiert wurde, dringlich erklärt und gerade aus diesem Grunde später der Kritik unterzogen wurde. Der neue Beschluss enthält die Referendumsklausel.

Der bundesrätliche Entwurf enthält zu einem wesentlichen Teil auf neuer Grundlage bereits geltendes Recht. Hervorzuheben ist, dass

> eine Zivilschutzdienstpflicht ausschliesslich für Männer vom 20. bis 60. Altersjahr vorgesehen

ist, während für die Frauen vollständig auf Freiwilligkeit abgestellt wird. Es ist auch noch keineswegs die Ausbildung der gesamten Mannschaft, sondern lediglich die der Vorgesetzten und des Fachpersonals (der sogenannten Spezialisten, wie Gerätemechaniker, Kreislaufgerätepräger usw.) vorgesehen. Erst wenn die inter-



Kombinierte Zivilschutzübung in Winterthur: Ein Schadengebiet in «Flammen»

nationale Lage es erfordert, soll der Bundesrat auch die Ausbildung der Mannschaft und eine Ausdehnung der Dienstpflicht, aber nur für Männer, auf weitere Altersstufen anordnen können. Die Ausbildungszeiten werden im Bundesbeschluss selbst geregelt.

Für die Organisationspflicht der Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen wird, wie bisher, auf eine Einwohnerzahl von 1000 abgestellt. Für die Betriebe gilt als Voraussetzung für die Organisationspflicht eine Belegschaft von mindestens 50 Personen. Der bundesrätliche Entwurf enthält weiter Bestimmungen über die Entschädigung und die Versicherung der Zivilschutz leistenden Personen, über das Material, insbesondere die Requisition im aktiven Dienst und ihre Vorbereitung im Frieden, ferner über die Trennung des Zivilschutzes vom Militärdepartement und über die Koordination zwischen der Armee und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und dem Zivilschutz.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen ist grundsätzlich die bisherige Regelung vorgesehen. Von besonderer Bedeutung ist, dass

die gleichen Bundesbeiträge, welche für obligatorische Kurse ausgerichtet werden, auch an die Kosten freiwilliger Kurse und Uebungen vorgesehen

Die Priorität zur Behandlung der Vorlage kommt dem *Ständerat* zu. Seine Kommission wird im Mai beraten, so dass sich der Ständerat vor-

aussichtlich bereits in der kommenden *Junisession* mit dem neuen Bundesbeschluss befassen wird.» In der Einleitung der *Botschaft* 

In der Einleitung der *Botschaft* werden ferner u. a. folgende Einzelheiten ausgeführt:

«Der Bundesrat hat sich überlegt, ob ein neuer Verfassungsartikel ausgearbeitet werden solle, gelangte jedoch dazu, diese Frage zu verneinen. Die Gründe, die zur Verwerfung des Art. 22bis geführt haben, sind so mannigfaltiger Art, dass man besser eine gewisse Zeit verstreichen lässt, damit sich die Richtlinien für einen allfälligen neuen Verfassungsartikel näher abzeichnen können. Es wird sich später vor allem fragen, ob der neue Verfassungsartikel nicht kurz und einfach, d. h. in «klassischer Form», die Gesetzgebung über den Zivilschutz als Bundessache erklären soll, ohne bereits einzelne Grundsätze vorwegzunehmen, die eigentlich in das Bundesgesetz gehören.

Aus diesen Gründen gelangen wir dazu, Ihnen vorzuschlagen,

nur die Rechtsgrundlage für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen,

d. h. eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes zu schaffen. Dass Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung zu solchem Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.

Der Bundesbeschluss, der Ihnen vorgeschlagen wird, will demnach keine dauernde Ordnung aufstellen, weshalb wir auch von vorneherein eine Befristung auf fünf Jahre vorschlagen. Diese Zeitspanne ist nötig, um überall wenigstens die Vorgesetzten im Zivilschutz bis zu den Gebäudechefs und das Fachpersonal auszubilden. Der Bundesbeschluss, der allgemeinverbindlicher Natur ist, soll aber nicht etwa dringlich erklärt, sondern dem faktultativen Referendum unterstellt werden. Er wird den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung zu ersetzen haben, der seinerzeit dringlich erklärt worden war, und zwar nach der damals geltenden Ordnung, die in den Jahren 1939 durch Einführung eines Abs. 3 in Art. 89 BV und sodann 1949 durch die Aufnahme des Art. 89bis in die Bundesverfassung geändert wurde. Wenn auch weder bei der einen noch bei der andern Revision die früher erlassenen dringlichen Bundesbeschlüsse aufgehoben oder etwa in ihrer Geltungsdauer beschränkt wurden, so wurde am Bundesbeschluss von 1934 doch gerade wegen der seinerzeitigen Dringlicherklärung Kritik geübt. Darum soll auch für die zwar zeitlich befristete Uebergangsordnung eine Form gewählt werden, die den Stimmberechtigten die Möglichkeit gibt, falls ein Referendum ergriffen werden und zustandekommen sollte, sich zum Beschluss zu äussern.

Als nächste Etappe sehen wir die Revision des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz vor.

Es wird insbesondere zu prüfen sein, wie die freiwillige Errichtung von Schutzräumen gefördert werden kann.

Ob ein neuer Verfassungsartikel für den Zivilschutz auszuarbeiten sein wird und welche dauernde Ordnung der Zivilschutz in einem Bundesgesetz finden soll, wird in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein.

Am 24. Juni 1957 legte das Justizund Polizeidepartement seinen Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes den Kantonsregierungen zur Prüfung vor; auch wurde dem Schweiz. Bund für Zivilschutz, dem Schweiz. Städteverband und der Vereinigung der schweizerischen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eidgenössische Luftschutzkommission hatte Gelegenheit, sich bereits zu einem Vorentwurf der Justizabteilung vom 15. Mai 1957 zu äussern. Die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren befasste sich am 10. September 1957 in Liestal mit dem Vorentwurf des Departements. Ferner erhielten auch der Vorort des Schweiz. Handelsund Industrievereins und der Verband der schweizerischen Warenund Kaufhäuser auf ihren Wunsch hin Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die verschiedenen Anregungen wurden in unserem Entwurf berücksichtigt, soweit wir sie für berechtigt hielten.

Mit dem neuen Bundesbeschluss soll das bisher zur Hauptsache in der Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen geordnete Zivilschutzrecht auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, die besser befriedigt als der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Selbstverständlich wird die Verordnung später dem neuen Bundesbeschluss anzupassen oder allenfalls durch eine neue Verordnung zu ersetzen sein. Die geltende Verordnung hat sich übrigens in dem eingeschränkten Umfange, wie sie nach den Kreisschreiben des Eidg. Militärdepartements an die Kantonsregierungen vom 31. Juli 1954 und vom 14. Juni 1955 zur Anwendung gelangt, durchaus bewährt.

Der Entwurf zum Bundesbeschluss enthält demgemäss vor allem geltendes Recht. Er will aber auch, soweit dies möglich ist,

dem Ergebnis der Abstimmung über den Verfassungsartikel vom 2./3. März 1957 Rechnung tragen.

Daher fasst der Bundesbeschluss grundsätzlich nur die Ausbildung der Vorgesetzten (des sogenannten Kaders) ins Auge; er sieht besonders von jeder obligatorischen Schutzdienstpflicht der Frauen ab und gibt diesen und ihren Verbänden damit Gelegenheit, ihre Bereitschaft zu freiwilliger Mitarbeit in die Tat umzusetzen. Zu

den Grundgedanken des neuen Bundesbeschlusses gehört weiter, dass der Zivilschutz nicht mehr eine Angelegenheit der militärischen, sondern der zivilen Behörden sein soll, weshalb er organisatorisch vom Militärdepartement loszutrennen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass manches dem Verordnungsrecht des Bundesrates überlassen werden muss, damit der Zivilschutz, besonders in technischer Hinsicht, stets zeitgemäss gestaltet werden kann.

Der Bundesbeschluss sieht davon ab, Recht für die Zeiten eines Aktivdienstes zu schaffen. Ein neuer Aktivdienst wird, wie ehedem, wiederum Vollmachtenrecht rufen. Darauf müsste der Bundesrat sich stützen, wenn bis dahin eine spezielle Verfassungsgrundlage und gestützt darauf ein umfassendes Zivilschutzgesetz noch nicht verwirklicht sein sollten.»

#### Gute Aufnahme in der Presse

Der Bundesrat ist jedenfalls darauf bedacht, eine massvoll gehaltene Vorlage, die den Wünschen und Einwänden der konsultierten Instanzen weitgehend Rechnung trägt, zu verabschieden.

«Luzerner Tagblatt»

Der Bundesrat hat die Lehren aus der Vergangenheit, namentlich die Schlussfolgerungen aus dem negativen Ergebnis der Volksabstimmung über den Zivilschutz-Verfassungsartikel, gezogen.

«Tages-Anzeiger»

Ein Hauptpunkt, in welchem der neue Entwurf von der verworfenen Ordnung abweicht, indem er auf die damalige Opposition Rücksicht nimmt, betrifft die personelle Regelung der Schutzdienstpflicht. «Neue Zürcher Zeitung»

Die Tatsache, dass das Eidg. Justizund Polizeidepartement Treuhandstelle wird, bezeugt, dass der Zivilschutzdienst ausdrücklich nicht Militärdienst sein soll. «Aargauer Tagblatt»

Es wird damit der Opposition Rechnung getragen, welche sich gegen den damals vorgelegten Verfassungsartikel über den Zivilschutz im Jahre 1957 wegen der statuierten Frauen-Zivilschutzpflicht geregt hat.

"Die Tat"

Auf «Tragbarkeit» sind die neuen Anträge des Bundesrates für die weitere provisorische Ordnung des Zivilschutzes ausgerichtet. ... In dieser Form dürfte die Vorlage kaum mehr grosser Opposition begegnen, ... «Berner Tagwacht»

Es ist auf jeden Fall unsere Pflicht, das Mögliche wie das Unmögliche vorauszusehen, um möglichst viele Menschenleben zu retten.

Dr. Ch. Sillevaerts

## **Bravo Winterthur!**

Langsam breitet sich die Abenddämmerung über die Industriestadt. Noch sind die Türme der Stadtkirche, die Bahnanlagen, die grossen Industrie- und Handelsgebäude zu erkennen. Da, ein schriller, aufbrausender Ton... Fliegeralarm. Mitten in die Stille der in vollkommener Dunkelheit versinkenden Stadt, Blitze, dumpfe Detonationen, hellerleuchtete Hausfassaden, Staub- und Rauchwolken, bereits teilweise grell von den beginnenden Bränden erleuchtet.

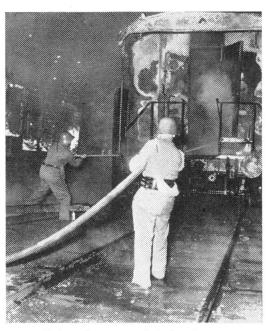
Schwitzend sitzen die Leute der Ortsleitung um ihren Kommandanten. Ohne Unterbruch surren die Telefons in die Zentrale. Im Eilschritt ziehen junge Burschen mit wichtigen Meldungen an uns vorbei. An der Karte, die über das Unheil Auskunft gibt, mehren sich die Kreuze, rotumrandetes Gebiet. Ruhig und bestimmt erteilt der Ortsleiter seine Befehle und Weisungen. Hie und da verlangt er eine direkte Verbindung mit einem Sektorchef, um sich persönlich über die Lage zu vergewissern.

Unter der Türe des vor Rauch und Qualm kaum auffindbaren Hauses steht St. Nikolaus, nein, wir haben uns geirrt, ein wackerer Hauswehrmann im Helm, mit einem grossen weissen Bart, steht hier Posten. Er wartet auf die Kriegsfeuerwehr und auf die Sanität. Es brenne in den zwei obersten Stockwerken, auch sind einige Verletzte da. Ich gratuliere dem mehr als 70 Lenze zählenden Mann, der noch wacker seinen Mann stellt. Wir finden die Verletzten, die bereits eine Erste-Hilfe-Leistung erhalten haben. Auf der Treppe begegnen wir der Gebäudechefin, einem mutigen, flotten Frauenzimmer, das klar und präzis seine Anordnungen erteilt.

Auf der Strasse kreuzt uns ein sonderbarer Zug. Ein langer Gänsemarsch von Leuten mit Rucksäcken, Koffern, Paketen. Ausgebombte, die von den Obdachlosenposten nach einer Tasse Tee zum Sammellager geleitet werden. Wir treten beim Sektorchef ein, wo im unteren Geschoss bereits einige Verletzte die fachgemässe Behandlung durch Samariter erhalten. Leichtverletzte ziehen wieder heimwärts, sofern ihr Haus noch intakt, während Schwerverletzte auf den bereitstehenden Autos in die Sanitäts-Hilfsstelle transportiert werden.

Wieder stehen wir auf der stockdunkeln Strasse; denn die Verdunklung war wirklich erstaunlich gut. Hinter uns rasseln mechanische Leitern und ertönen Kommandos der Kriegsfeuerwehr. Beim Bahnhof ist der Mittelteil in hellen Flammen. Gespensterhaft leuchten die roten Fenster, um die sich Rauchschwaden schlängeln. Beinahe akrobatenhaft turnen Leute des Bahnluftschutzes von der Terrasse zu den oberen Stockwerken hinauf.

Wiederum steigt zur Linken eine mächtige Rauchwolke aus den Gebäuden der Gebrüder Volkert, von dem Licht der Scheinwerfer hell beleuchtet, empor. Da...eine Brandröte, Rauch, und nun sieht man auch gigantische Flammen in die Höhe züngeln. Diesmal ist es keine Attrappe.



Brandbekämpfung im Bahnhofareal.

Schaurig, diese Stimmung. Vier Eisenbahnwagen stehen in Brand, erklärt uns ein Mann des SBB-Dienstes. Und wie sie brennen. Wie Löwen kämpfen die Feuerwehrleute, denn es gilt, Verletzte zu bergen. Und tatsächlich, unter den Wagen lagen Figuranten, die es so rasch als möglich aus der ungemütlichen Situation herauszubringen galt.

Unerbittlich tönt die Meldung an eine Luftschutz-Kompagnie, die im Stadtinnern im Einsatz stand: «Die Lage hat sich im allgemeinen in der Stadt gebessert, einzig im Gebiet, wo diese Kompagnie steht, verunmöglicht Hitze und Rauch ein wei-



Erste Hilfe in einem Verwundetennest der Betriebsschutzorganisation der SBB.